

der bayerische waldbrief

aktuelle kurzinformationen
des bayerischen waldbesitzerverbandes



AUS DER VERBANDSARBEIT - KURZ GEMELDET

Nationalpark

Für den Bayerischen Waldbesitzerverband ist die Entscheidung, in Bayern einen dritten Nationalpark auszuweisen, fachlich nicht nachvollziehbar. Der Verband begrüßt die Zusage der Staatsregierung, einen Nationalpark nur mit Zustimmung und auf Wunsch der Betroffenen vor Ort, insbesondere der Eigentümer, auszuweisen. Ebenfalls wird das klare Votum zum Steigerwald begrüßt.

Aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist der Ansatz einer nachhaltigen und multifunktionalen Waldbewirtschaftung nach dem Grundsatz „Schützen durch Nutzen“ der sinnvollere Weg.

Forstliche Förderung

Der Bayerische Waldbesitzerverband setzt sich für eine Verbesserung der Fördersituation aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel ein (siehe hierzu Seite 2) und steht diesbezüglich mit dem Finanz- und Forstministerium in Kontakt. Weiterhin hat sich der Verband an die Vorsitzenden des Agrar-, Finanz- und Umweltausschusses im Bayerischen Landtag sowie zahlreiche Landtagsabgeordnete gewandt, um zusätzliche Haushaltsmittel zu erwirken, damit die waldbauliche Förderung wieder ohne Einschränkungen ermöglicht werden kann. Diesbezüglich ist es wichtig, dass Mittel aus Überschüssen der Bayerischen Staatsforsten eingesetzt werden, um die angespannte Haushaltssituation, insbesondere bei der waldbaulichen Förderung, zu verbessern. Gehen auch Sie auf Ihre Abgeordneten zu und unterstützen diese Anliegen!

Bayerisches Zentral-Landwirtschaftsfest - ZLF in München

Vergünstigte Eintrittskarten können Sie über den Bayerischen Waldbesitzerverband erhalten.

Vom 17. bis zum 25. September 2016 findet das 126. Bayerische Zentral-Landwirtschaftsfest (ZLF) in München statt. Neben dem Oktoberfest dreht sich dann auf der Theresienwiese wieder alles um die Land- und Forstwirtschaft. Am 21. September 2016 findet der Waldbauerntag auf dem ZLF statt. Mehr zum ZLF finden Sie hier: <http://www.zlf.de/>.

Der Bayerische Waldbesitzerverband kann seinen Mitgliedern vergünstigte **Eintrittskarten zu einem Preis von 13,00 Euro inkl. MwSt.** anbieten. Die Karten können ab sofort bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Waldbesitzerverbands per E-Mail bestellt werden. Ihre verbindliche Kartenbestellung richten Sie bitte an: info@bayer-waldbesitzerverband.de
Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen alle bestellten Karten berechnen müssen, da wir leider keine Karten zurücknehmen können.

Zur Information:

Die normale Eintrittskarte kostet 14,50 Euro; Gruppentickets (ab 20 Personen) kosten 13,00 Euro; BBV-Mitglieder zahlen 11,00 Euro. Diese Informationen können unter <http://www.zlf.de/besucher/eintrittspreise-tickets/> nachgelesen werden.

Sparen am Wald gefährdet den Klimaschutz

Der Bayerische Waldbesitzerverband begrüßt die Erhöhung der Haushaltsmittel für den Waldbumbau; es sind aber zusätzliche Haushaltsmittel notwendig, um einen erfolgreichen Waldbumbau voranzutreiben.

Der Bayerische Waldbesitzerverband hatte für den Doppelhaushalt 2017/2018 einen zusätzlichen Finanzbedarf seitens der bayerischen Forstwirtschaft von insgesamt 31 Millionen Euro angemeldet. Dieser ergibt sich aus den Folgen des Orkans „Niklas“ und der extremen Sommer-trockenheit im Jahr 2015.

Die zusätzlichen Finanzmittel in Höhe von insgesamt sechs Millionen Euro reichen bei weitem nicht aus, um die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Bayern bei der Bewältigung der Folgen dieser extremen Klimaereignisse im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Wald und die Forstwirtschaft sind tragende Säulen im Kampf gegen den Klimawandel. Dies wurde im Klimaabkommen von Paris gerade erst besonders herausgestellt. Die Investitionen in die Forstwirtschaft kommen der gesamten Bevölkerung in Bayern zugute – und an der sollte ja ausdrücklich nicht gespart werden.

HERAUSGEBER:

BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.

Max-Joseph-Straße 7, Rgb.
80333 München

Tel. 089 - 580 30 80

Fax 089 - 580 70 15

E-Mail info@Bayer-Waldbesitzerverband.de
www.bayer-waldbesitzerverband.de



Die Region Bayern ist PEFC-zertifiziert.
Achten Sie beim Kauf von Holz- und
Papierprodukten auf dieses Zeichen.

FORSTBETRIEB

Achtung Käfer!

Empfehlungen der LWF zur Forstschutzvorsorge:

- Derzeit muss weiter verstärkt nach stehendbefallenen Fichten an Bestandesrändern als auch im Bestandesinneren gesucht werden.
- Die Suche nach Bohrmehl wird durch das teilweise regnerische Wetter erschwert, muss aber gerade jetzt mit hoher Intensität durchgeführt werden.
- Befallene Fichten müssen rasch aus den Beständen entfernt werden, um damit den Bruterfolg der Borkenkäfer frühzeitig zu mindern. Dies gilt auch, wenn es sich dabei nur um einzelbaumweisen Befall oder sehr kleine Befallsherde handelt.
- Sollte die Abfuhr eines Stammes nicht möglich sein, so sollte dieser grundsätzlich entrindet werden.
- Kronenmaterial, welches nicht unverzüglich gehackt werden kann, sollte verbrannt werden. Die Beachtung der lokalen Waldbrandstufen und die Information der örtlichen Feuerwehr über das geplante Verbrennen sind obligatorisch.

Nicht rechtzeitig aufgearbeitete, aber bereits eingeschlagene Bäume, aus denen die Jungkäfergenerationen des Buchdruckers bzw. des Kupferstechers bereits sicher ausgeflogen sind, sollten nun noch wenige Wochen in den Beständen belassen werden. Dadurch wird auch den sich langsamer entwickelnden Gegenspielern der Ausflug im Befallsgebiet ermöglicht.

Aus: Blickpunkt Waldschutz 6/2016 der LWF - Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

Neues LWF-Merkblatt zum Eschentriebsterben

Das Eschentriebsterben wurde in Bayern erstmals im Herbst 2008 wahrgenommen. Inzwischen kommt es in ganz Bayern und auch in fast ganz Europa vor.

Die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft - LWF hat im August 2016 ein neues Merkblatt zum Eschentriebsterben herausgegeben. Es ist eine Erweiterung der Erstausgabe von 2012, welche zusätzlich Empfehlungen für die Auswahl von Ersatzbaumarten abgibt sowie Naturschutzaspekte beleuchtet.

Alle Mitglieder, die den Waldbrief digital erhalten, erhalten das Merkblatt als pdf-Datei beigefügt. Es steht aber auch im mitgliederinternen Bereich auf unserer Internetseite sowie auf der Internetseite der LWF unter www.lwf.bayern.de als Download zur Verfügung.

Informationen zur waldbaulichen Förderung

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Schwerpunktsetzung zum aktuellen Vollzug bei der waldbaulichen Förderung nach der WALDFÖPR 2015 herausgegeben. Ab sofort dürfen bis auf weiteres Bewilligungen nur noch für folgende Maßnahmen erteilt werden:

- Förderung der **Wiederaufforstung** gemäß Nr. 2.1.2 der WALDFÖPR 2015 für die Herbstkulturen 2016. Wiederaufforstungen, deren Ausführung erst in der Frühjahrskultur 2017 vorgesehen sind, dürfen bereits vorgemerkt, aber erst in 2017 bewilligt werden.
- Förderung der **Bekämpfung rindenbrütender Insekten im Schutzwald** gemäß Nr. 4.3.1.1 der WALDFÖPR 2015
- Förderung der Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Seilbahnbringung) aus Waldschutzgründen gemäß Nr. 2.4 der WALDFÖPR 2015
- Förderung von **Waldbrand und Hochwasserschaden 2016** gemäß 2.7 der WALDFÖPR 2015

Vor dem 1. August 2016 beim AELF eingegangene Anträge werden vorgemerkt und im Rahmen der in den Budgets 2017 noch verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Anträge zu nicht für die Bewilligung freigegebene Maßnahmen werden abgelehnt.

TERMINHINWEIS

5. Waldtag Bayern - Regionalität in der Forst- und Holzwirtschaft

Eine gemeinsame Veranstaltung der Bayerischen Forstwirtschaft am 15.09.2016 in Freising-Weihenstephan

Regionale Wirtschaftskreisläufe waren früher selbstverständlich, auch und besonders in der Forst- und Holzwirtschaft. Die zunehmende Globalisierung, aber auch die Tendenz zur Individualisierung haben dies in den Hintergrund treten lassen. Durch die Rückbesinnung auf eine aktiv mitgestaltete Heimat liegt Regionalität inzwischen bei Bürgern, Unternehmen und gesellschaftlichen Organisationen wieder voll im Trend. Erfolgreiche Beispiele für Regionalität sind bisher die verstärkte Nachfrage der Verbraucher nach regionalen Lebensmitteln und deren lokale und regionale Erzeugung und Vermarktung.

Der Sektor Forst & Holz sollte dieses Comeback der Regionalität bei seinem Handeln und beim Dialog mit allen Interessensgruppen verstärkt im Blick haben, um seine Verankerung in der Mitte der Gesellschaft zu festigen und die sich ergebenden Chancen zu nutzen. Der 5. Waldtag Bayern der Vertreter der Bayerischen Forstwirtschaft widmet sich daher dem Thema Regionalität in der Forst- und Holzwirtschaft.

THEMENSCHWERPUNKT 1: Chancen für Forst und Holz – Mitwirkung in regionalen Netzwerken

THEMENSCHWERPUNKT 2: Mehrwert für heimisches Holz – Regionalität als Marketinginstrument

Informationen und das vollständiges Programm unter: www.waldtag-bayern.de

Neue Messverfahren sollen in die Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel (RVR) integriert werden

Der Ständige Ausschuss (StA) der Plattform Forst und Holz diskutiert aktuelle Anfragen der Branche zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel (RVR) und gibt Interpretationshilfen. Eine Arbeitsgruppe des StA bereitet nun die Integration relevanter neuer Messverfahren in die RVR vor.

In der zweiten Sitzung des StA RVR im Jahr 2016 diskutierten die Mitglieder am 07.07.2016 in Kassel erste Zwischenergebnisse der Befragung zur RVR (Über die Teilnahmemöglichkeit haben wir Sie im Rahmen einer Waldbesitzer-E-Mail informiert). Die Vertreter des StA erhoffen sich davon Hinweise der Praktiker zur Steigerung der Akzeptanz der RVR im Hinblick auf Verständlichkeit, Anwendbarkeit und Aktualität der RVR. Bis zur ersten Überarbeitung der RVR werden Fragen der Branche zur Umsetzung und Interpretation der RVR im StA diskutiert, beantwortet und regelmäßig auf der Website des Ständigen Ausschusses in einem FAQ-Bereich veröffentlicht.

Bereits in der Frühjahrssitzung richtete der StA RVR eine Arbeitsgruppe ein, die eine Integration von relevanten konformitätsbewerten Messgeräten und Verfahren sowie Anpassungen auf Basis eventueller Änderungen der Rechtslage sicherstellen soll.

Hintergrundinformationen zum neuen Mess- und Eichrecht

Für die Ermittlung von Messgrößen zur Verwendung im geschäftlichen Verkehr – also auch für den Handel mit Rohholz in der Forst- und Holzwirtschaft – gelten seit 2015 neue gesetzliche Regelungen. Am 1. Januar 2015 traten das neue Mess- und Eichgesetz (kurz: MessEG) und die Mess- und Eichverordnung (kurz: MessEV) in Kraft. Danach ermittelt ein vom Bundeswirtschaftsministerium bestellter Regelermittlungsausschuss (REA) die auf der Grundlage des Standes der Technik geltenden Regeln, Erkenntnisse und technische Spezifikationen für Messgeräte, für Verfahren der Konformitätsbewertung sowie Anleitungen für Personen, die Messgeräte oder Messwerte verwenden. An diesem Prozess sind die Stakeholder zu beteiligen.

Der REA gründete 2015 eine eigene Projektgruppe „Holzvermessung“ aus benannten Experten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Forst- und Holzbranche, der Eichbehörden und von Geräteherstellern. Vorsitz und Geschäftsstelle des REA und der Projektgruppe werden von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt wahrgenommen.

Hersteller müssen sich für die Baugruppen ihrer Messgeräte die Konformität mit den durch den REA ermittelten Anforderungen von Konformitätsbewertungsstellen bestätigen lassen. Anschließend sind die jeweiligen Eichbehörden der Länder zuständig für die Durchführung und Überwachung der Eichung von Messgeräten.

Quelle: Plattform Forst und Holz

Positiver Halbjahrestrend

Die deutsche Sägeindustrie kann zur Jahresmitte eine größtenteils positive Halbjahresbilanz vorweisen. Die Betriebe waren mit verhaltenem Optimismus in das Jahr 2016 gestartet. Nach einem zum Teil schwachen Jahr 2015 mit einer nachgebenden Inlandsproduktion und stark rückläufigen Exporten bestand wenig Aussicht auf eine durchgreifende Besserung in 2016.

Die Daten für das erste Halbjahr 2016 zeigen, dass sich die Lage der Sägewerke allmählich bessert. Die Nadelschnittholzerzeugung konnte in den ersten drei Monaten um 3 % wieder leicht gesteigert werden. Auch im zweiten Quartal setzte sich die leichte Besserung weiter fort, der Produktionsindex liegt in den ersten fünf Monaten um 2,9 % über dem Vorjahr, allein im Mai um 9,5 %. Der Produktionsrückgang des Vorjahres von -1,6 % konnte demzufolge wieder ausgeglichen werden. Die im Hinblick auf die Inlandsnachfrage und dem Export, welcher größtenteils das Ventil für den Absatz der qualitativ preiswerteren Sortimente darstellt, insgesamt positive Stimmung wird durch die Entwicklung bei den Erlösen für Sägenebenprodukte kräftig gestört.

Quelle: DeSH

Pfleiderer will Kapazität in Neumarkt um 10% erhöhen

Die Pfleiderer Holzwerkstoffe GmbH will am Stammsitz in Neumarkt bis Jahresende 9 Mio. Euro investieren, um die dortigen Kapazitäten aufgrund der ausgezeichneten Auftragslage um rund 10% zu erhöhen.

Demnach ist das Spanplattenwerk seit mehreren Monaten voll ausgelastet. Aufgrund des zunehmenden Wohnungsbaus in Deutschland rechnet Pfleiderer zudem in den nächsten Jahren mit einem weiteren Anstieg der Nachfrage nach Holzwerkstoffen. Geplant sind Veränderungen in Bereichen der Schleifstraße, dem Leimlager sowie ein Umbau der Produktionshalle.

Übergangsregelung zu halbautomatischen Jagdwaffen

Seit dem 30. Juli 2016 dürfen die bayerischen Jägerinnen und Jäger wieder ihre halbautomatischen Waffen für die Jagd verwenden. Das hat Landwirtschaftsminister Helmut Brunner in München mitgeteilt. Brunner hatte dafür eine landeseigene Regelung auf den Weg gebracht, um eine noch bis mindestens Herbst bestehende Regelungslücke im Bundesjagdgesetz zu überbrücken und Rechtssicherheit zu schaffen. „Unsere Jäger brauchen ihre Waffen dringend für effiziente Feldjagden auf Schwarzwild“, sagte der Minister. Denn schon jetzt sei absehbar, dass die Zahl der Wildschweine auch im vergangenen Jahr weiter gewachsen ist. „Wir müssen bei der Regulierung der Bestände vorankommen“, so Brunner. Denn ob Wildunfälle, Flurschäden oder Seuchengefahr – die wachsende Zahl an Wildschweinen sei inzwischen ein Problem, das nicht mehr nur Jäger und Grundbesitzer angeht, sondern die gesamte Gesellschaft.

Mit der Sonderregelung reagiert der Freistaat auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom März 2016, das die bisherige Verwaltungspraxis zum Umgang mit halbautomatischen Langwaffen bei der Jagd in Frage gestellt hatte. Seither konnten Jägerinnen und Jäger die betroffenen Waffen nicht verwenden. Seitdem die bayerische Regelung am 30. Juli in Kraft getreten ist, dürfen im Freistaat bis zu einer bundesrechtlichen Lösung halbautomatische Langwaffen verwendet werden, die mit bis zu drei Patronen geladen sind. Allerdings gilt diese Regelung nur für Langwaffen, die bereits im Eigentum des Jägers sind, ein Neuerwerb ist erst nach einer Bundesregelung möglich.

Aktuelle Informationen gibt es im [Wildtierportal Bayern](http://www.wildtierportal.bayern.de) (www.wildtierportal.bayern.de).

Quelle: BayStMELF

STEUERFRAGEN

Umsatzsteuerpflicht auch bei Jagdgenossenschaften

Optionserklärung sollten bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.

Mit der Neuregelung von § 2b UStG wurde die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu konzipiert und an europäisches Recht angepasst. Ob die Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, hängt davon ab, ob ihr die Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen oder ob sie auf einer privatrechtlichen Grundlage erfolgen. Künftig wird die auf privatrechtlicher Grundlage erfolgende Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, und damit auch die klassische Vermögensverwaltung, grundsätzlich eine unternehmerische Betätigung, die Umsatzsteuerpflichten auslöst, sofern nicht besondere Steuerbefreiungsvorschriften in Frage kommen. Die Neuregelung von § 2b UStG gilt ab dem 1.1.2017.

Auch Jagdgenossenschaften sind hiervon betroffen. Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG kann jedoch die juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Diese Optionserklärung ist spätestens bis zum 31.12.2016 abzugeben und kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Da derzeit noch einige klarstellende Erläuterungen seitens der Finanzverwaltung fehlen, wird empfohlen, dass Jagdgenossenschaften eine entsprechende Optionserklärung an ihr zuständiges Finanzamt abgeben.

Weiterhin ist es sinnvoll, in den Jagdpachtverträgen eine Regelung zu einer möglichen späteren Umsatzsteuerpflicht aufzunehmen, so dass der Jagdpächter diese in gesetzlicher Höhe zu entrichten hat. Bei fristgerechter Abgabe einer Optionserklärung muss ab dem Jahr 2021 vom Bestehen einer grundsätzlichen Umsatzsteuerpflicht ausgegangen werden. Umsatzsteuerpflichtig wird dann die Jagdgenossenschaft unabhängig davon, ob die Zahlung der Umsatzsteuer auf den Jagdpächter übertragen wurde bzw. werden kann.

Umfrage zum Vertragsnaturschutz im Wald

Wie nehmen die Waldbesitzer das Instrument "Vertragsnaturschutz" aktuell an? Was haben sie bei der Umsetzung erfahren? Wo erhoffen sie sich Veränderungen? Das wollen Wissenschaftler im Verbundforschungsprojekt „Vertragsnaturschutz im Wald" mit einer bundesweiten Online-Befragung von Waldbesitzern herausfinden. Das Projekt ist ein Gemeinschaftsprojekt des Thünen-Instituts, der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt, der Universität Göttingen und der Universität Hamburg. Die Befragung ist vom 1.9. bis 7.10. unter www.waverna-projekt.de/umfragen/forstbetriebe freigeschaltet.

Vermittlungsverfahren zur Erbschaftsteuer

Der Bundesrat hat beschlossen, zu dem vom Bundestag am 24. Juni 2016 verabschiedeten Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Mindestlohn soll steigen

Die Mindestlohnkommission hat beschlossen, dass zum 1.1.2017 der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 € auf 8,84 € brutto je Zeitstunde angehoben werden soll und diesen Vorschlag der Bundesregierung zur Beschlussfassung weitergegeben. Für die Forstwirtschaft und den Gartenbau gilt weiterhin der 2015 vom Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände und der IG BAU vereinbarte Branchenmindestlohn, der ab dem 1.1.2017 8,60 € in Deutschland beträgt. In den beiden letzten Monaten der Laufzeit des Tarifvertrages von November bis Dezember 2017 beläuft sich das tarifliche Mindestentgelt auf einen Betrag in Höhe von 9,10 € brutto. Ab dem 1.1.2018 gilt dann auch für Unternehmen im grünen Bereich der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 8,84 € brutto.